



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 16.03.2004

Nr. 12

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Wahl der Kreistagsmitglieder	... 87
Sonderabfall - Kleinmengensammlung I. Halbjahr 2004	... 89
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.03.2004 – 7. Breitenworbiser Frühlingsmarkt am 21.03.2004	... 93
Beschlüsse der 31. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)	... 93

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Wahl der Kreistagsmitglieder

1. Im Landkreis Eichsfeld sind am **27. Juni 2004** 46 Kreistagsmitglieder zu wählen.
Zum Kreistagsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG -, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO -).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland. Nach Beschluss des Beitrittsvertrages und dessen Ratifizierung in den Beitrittsländern und Mitgliedstaaten treten am 1. Mai 2004 folgende Länder bei: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2, 27 Abs. 3 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1, 27 Abs. 3 ThürKWG).
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
- 1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Landkreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
 - a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags (siehe oben unter b) und d)) nach dem Muster der Anlagen 24 und 25 zur ThürKWO.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Landkreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landkreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Kreistag vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).
- 3.1 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Landkreiswahlleiter beim Landratsamt bis zum 24. Mai 2004 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Landkreiswahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes in Heiligenstadt, Friedensplatz 8, Haus I, von Montag bis Freitag, 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr in Zimmer 219 ausgelegt. Nach Vereinbarung mit dem Landkreiswahlleiter kann im Einzelfall auch ein gesonderter Zeitpunkt ermöglicht werden.
- Der Landkreiswahlleiter legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Benehmen mit den Gemeindegewahlleitern innerhalb des Landkreises auch bei allen Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften) unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus (örtliche Öffnungszeiten beachten). Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften beim Landratsamt oder bei der Gemeinde (der Verwaltungsgemeinschaft) zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten des Landratsamtes oder der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 25 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei seiner Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) geleistet wird.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Kreistag vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.
- Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 24. Mai 2004, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Landkreiswahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Landkreiswahlleiter, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Landkreiswahlleiter erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Landkreiswahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 24. Mai 2004, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; für die Benennung neuer Bewerber muss in diesem Fall das nach § 15 ThürKWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden. Am 25. Mai 2004 tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

gez. Martini
Landkreiswahlleiter

Sonderabfall - Kleinmengensammlung I. Halbjahr 2004

Hinweise und Termine:

Folgende Sonderabfälle können am Schadstoffmobil in Kleinmengen abgegeben werden:

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Alleskleber,
Ammoniak, Autowasch- u. -pflegemittel,
Backofenreiniger, Batterien von Elektrogeräten,
Chemikalien (feste und flüssige)
Desinfektionsmittel, Entroster, Entkalker,
Entwickler, Farbverdünner, Fensterputzmittel,
Fixierbäder, Fleckenentferner, Fotochemikalien,
Frostschutzmittel, Gifte aller Art, Glasreiniger,
Halogenlampen, Herbizide, Herdputzmittel,
Holzschutzmittel, Imprägniermittel, Insektizide,
Kalkentferner, Klebstoffe, Knopfzellen,
Kunstharze, Lackfarben, Laugen,
Lederpflegemittel, Leuchtstoffröhren,
Lösungsmittel, Metallputzmittel,
Möbelpflegemittel, Motorreiniger,
Mottenschutzmittel,

Nagellackentferner, Nitroverdünner, Ölfarben,
Ölverschmutzte Abfälle (u.a. Putzlappen, Ölfiler)
Pflanzen- schutzmittel, Pinselreiniger, bestimmte
aggressive Putzmittel für Böden und Möbel,
Polyurethan-Dosen, Quecksilber,
Quecksilberdampflampen, Raumsprays, Rohrreiniger,
Rostfleckenentferner, Rostschutzmittel, Säuren,
Salmiak, Sanitärreiniger,
Schädlingsbekämpfungsmittel, Silberputzmittel,
Spiritus, Spraydosen mit Restinhalt, Tabletten,
Terpentin, Thermometer, Unkrautbekämpfungsmittel,
Unterbodenschutz, Verdünner, Waschbenzin,
WC-Reiniger, Zementfarben, Zweikomponentenkleber

Nicht angenommen werden:

Haus- und Sperrmüll, Verpackungsmaterialien und Wertstoffe, Fahrzeugteile, Altreifen, Kfz- Batterien, Kühlschränke, Fernsehgeräte und sonstige Haushaltsgeräte, Elektronikschrott

Folgende Hinweise sind am Schadstoffmobil zu beachten

Die Abgabe der Sonderabfälle sollte in auslaufsicheren, dicht verschlossenen Behältern, möglichst in Originalgebinden erfolgen.

Da ein Umfüllen der Abfälle am Schadstoffmobil nicht möglich ist, werden die Behältnisse so mitgenommen, wie sie abgegeben werden.

Da von den Abfällen erhebliche Gefahren, z.B. für Kinder, ausgehen können, dürfen diese Schadstoffe nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden, sondern sind dem Personal des Schadstoffmobils zu übergeben. Aufgrund der erforderlichen Sorgfalt kann es zu kurzen Wartezeiten kommen. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Wenn zu einem Standplatz nur eine Uhrzeit angegeben ist (keine „von - bis“ Spanne), so ist dieser Zeitpunkt unbedingt für die Abgabe einzuhalten. Das Fahrzeug benötigt auch ausreichend Zeit, um den nächsten Standplatz zu erreichen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Abfallfibel des Landkreises Eichsfeld 2004, die bei den Verwaltungen der Städte und Gemeinden sowie beim Landratsamt erhältlich ist.

Tourenplan (Schadstoffmobil)

1. Tag Montag	22. März	
Birkungen	Parkplatz Siechen	10:00 Uhr
Reifenstein	Einfahrt Straße zum Hotel	10:30 Uhr
Kleinbartloff	Ortsmitte	11:00 Uhr
Oberorschel	Bushaltestelle	11:30 Uhr
Rüdigershagen	Bushaltestelle	12:00 Uhr
Deuna	Bushaltestelle	12:30 Uhr
Vollenborn	Bushaltestelle	13:00 Uhr
Gerterode	Platz ehem. LPG	13:30 Uhr
Bernterode	bei WBS, Gemeindeverwaltung	14:00 Uhr
Niederorschel	Am Kies	14:30 -15:00 Uhr
Niederorschel	Liebestatt (vor den Garagen)	15:15 Uhr
Hausen	Am Containerstandplatz	15:45 Uhr
Breitenholz	Anger / Linde	16:15 Uhr
Hausmülldeponie	Beinrode	17:00 -18:00 Uhr
2. Tag Dienstag	23. März	
Kaltohmfeld	Ortsmitte	09:00 Uhr
Bodenstein	Parkplatz	09:25 Uhr
Kirchhofmfeld	Gemeindeverwaltung	09:50 Uhr
Worbis	Bahnhof	10:25 Uhr
Worbis	Am Stadion	10:50 Uhr
Gernrode	Gemeindeverwaltung	11:30 Uhr
Kirchworbis	Rondell Südstraße	11:50 Uhr
Breitenworbis	Weststraße (Volksbank)	12:15 Uhr
Haynrode	Ortseingang von Breitenworbis	12:45 Uhr
Buhla	Bushaltestelle	13:15 Uhr
Ascherode	Wertstoffbehälter	13:45 Uhr
Bernterode/Schacht	ehemalige Verkaufsstelle	14:10 Uhr
Worbis	Parkplatz Aldi	14:45 -15:45 Uhr
Breitenbach	Am Teich	16:00 Uhr
3. Tag Mittwoch	24. März	
Helmsdorf	Anger	09:00 Uhr
Silberhausen	Friedhofsweg (Richtung Beberstedt)	09:25 Uhr
Küllstedt	Bushaltestelle	10:00 Uhr
Büttstedt	Gemeindeverwaltung	10:25 Uhr
Effelder	Platz an der Kirche	11:00 Uhr
Großbartloff	Gemeindeverwaltung	11:30 Uhr
Wachstedt	Friedensplatz	12:00 Uhr
Kefferhausen	Gaststätte	13:00 Uhr
Dingelstädt	Schützenplatz	13:30 -14:00 Uhr
Dingelstädt	Marktplatz	14:15 -14:45 Uhr
Dingelstädt	Am Bahnhof	15:00 -15:30 Uhr
Kallmerode	Parkplatz Gaststätte	15:45 Uhr
Hausmülldeponie	Beinrode	16:30 -17:30 Uhr

4.Tag Donnerstag

25. März

Werningerode	Alter Konsum	09:00 Uhr
Epschenrode	Alter Konsum	09:30 Uhr
Stöckey	Gaststätte „Zum Roß“	10:00 Uhr
Gerode	Vor dem Kloster	10:30 Uhr
Weißborn/Lüderode	Bushaltestelle Schule	10:50 Uhr
Zwinge	Bushaltestelle /Bahnhof	11:30 Uhr
Silkerode	Buswendeschleife	11:50 Uhr
Bockelnhagen	Bei der Kirche	12:45 Uhr
Weilrode	Bushaltestelle	13:05 Uhr
Jützenbach	Bushaltestelle	13:45 Uhr
Brehme	Schule	14:15 Uhr
Ecklingerode	Gasthaus „Zum gelben Hof“	14:45 Uhr
Wehnde	Gaststätte	15:05 Uhr
Tastungen	Gaststätte	15:30 Uhr
Hundeshagen	Bushaltestelle Oberdorf	16:00 Uhr
Ferna	Bushaltestelle	16:30 Uhr
Wintzingerode	gegenüber Bahnhofstraße	16:50 Uhr
Worbis	Parkplatz Aldi	17:15 -17:45 Uhr

5.Tag Freitag

26. März

Lutter	Hintere Binde	09:00 Uhr
Fürstenhagen	Wendeschleife	09:30 Uhr
Kalteneber	Bei der Kirche	10:00 Uhr
Flinsberg	Ortseingang Richtung Martinfeld	10:25 Uhr
Martinfeld	Schade – Markt	10:45 Uhr
Bernterode bei HIG	Ortsausgang Richtung Martinfeld	11:10 Uhr
Krombach	Freie Platz Ortseingang von Bernterode	11:30 Uhr
Geismar	Kulturhaus	12:15 -12:45 Uhr
Bebendorf	Gaststätte	13:00 Uhr
Döringsdorf	Bushaltestelle	13:30 Uhr

6.Tag Montag

29. März

Neubleicherode	Garagentrakt	09:00 Uhr
Neustadt	Alter Konsum	09:20 Uhr
Großbodungen	Bahnhofplatz	09:40 -10:00 Uhr
Wallrode	ehemalige Gaststätte	10:10 Uhr
Hauröden	Gaststätte	10:35 Uhr
Bischofferode	Ärztehaus Oberreihe	11:00 Uhr
Bischofferode	Tankstelle Rybicki	11:50 Uhr
Holungen	Feuerwehrgerätehaus	12:15 Uhr
Teistungen	Einmündung Burgstraße	13:00 Uhr
Berlingerode	Anger / Bushaltestelle	13:25 Uhr
Bleckenrode	Bushaltestelle	13:50 Uhr
Böseckendorf	Gemeindeverwaltung	14:10 Uhr
Neuendorf	Gaststätte	14:30 Uhr
Steinbach	obere Bushaltestelle	15:00 Uhr
Bodenrode	freier Platz gegenüber Schule	15:30 Uhr
Reinholterode	Unterdorf (aus Richtung Bodenrode)	15:50 Uhr
Günterode	Verkaufsstelle	16:15 Uhr
Glasehausen	Gemeindeverwaltung	16:40 Uhr
Siemerode	Gemeindeverwaltung	17:10 Uhr
Bischhagen	Telefonzelle	17:30 Uhr
Streitholz	Vor der Gemeinde	17:50 Uhr

7.Tag Dienstag

30. März

Heiligenstadt	Busbahnhof / NORMA – Markt	09:00 -09:45 Uhr
Heiligenstadt	Auf der Rinne/ Am Redemptorkloster	10:00 -10:45 Uhr
Geisleden	Parkplatz EDEKA – Markt	11:00 -11:30 Uhr
Heuthen	Anger	11:45 Uhr
Kreuzebra	Bushaltestelle	12:15 Uhr
Steinheuterode	Bushaltestelle	13:00 Uhr
Schönau	Gewerbegebiet B 80	13:40 Uhr

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld
--

Birkenfelde	Siechengraben	14:00 Uhr
Schönhagen	Bushaltestelle	14:30 Uhr
Uder	Straße der Einheit / Alte Tankstelle	15:00 -15:30 Uhr
Thalwenden	Dorfplatz	15:45 Uhr
Rengelrode	Bei der Kirche	16:15 Uhr
Heiligenstadt	Liebermannstraße / Bei den Garagen	16:30 -17:00 Uhr
Heiligenstadt	Auf der Rinne 36 / Eichsfeldentsorgung GmbH	17:15 -18:00 Uhr

8.Tag Mittwoch
31. März

Röhrig	Am Anger	09:00 Uhr
Wüstheuterode	Anger	09:30 Uhr
Eichstrut	Bei der Kirche	09:50 Uhr
Mackenrode	Unterdorf (freier Platz Ortsausgang)	10:10 Uhr
Weidenbach	Telefonzelle	10:30 Uhr
Schwobfeld	Bushaltestelle	10:50 Uhr
Dieterode	Ortsausgang aus Richtung Schwobfeld	11:10 Uhr
Rüstungen	Kindergarten	11:30 Uhr
Lehna	Bushaltestelle	11:50 Uhr
Misserode	Bushaltestelle	12:10 Uhr
Wiesenfeld	Kirchberg	12:30 Uhr
Sickerode	Bushaltestelle	13:00 Uhr
Volkerode	Rasen	13:20 Uhr
Pfaffschwende	Gaststätte „Schmalstieg“	13:40 Uhr
Kella	Bushaltestelle vor dem Dorf	14:45 Uhr
Großtöpfer	Spielplatz	15:10 Uhr
Wilbich	Sportplatz	15:35 Uhr
Ershausen	Gemeindeverwaltung	16:00 -16:30 Uhr
Heiligenstadt	Eichsfeldentsorgung GmbH / Auf der Rinne 36	17:00 -17:30 Uhr

9.Tag Donnerstag
01. April

Mengelrode	Feuerwehrgebäude	09:00 Uhr
Schachtebich	Gaststätte „Zum Stern“	09:30 Uhr
Burgwalde	Gaststätte „Zum weißen Roß“	09:50 Uhr
Freienhagen	Anger	10:15 Uhr
Rohrberg	Bushaltestelle	10:40 Uhr
Rustenfelde	Gemeindeverwaltung	11:00 Uhr
Marth	Bushaltestelle	11:25 Uhr
Kirchgandern	ehem. LPG - Platz	11:50 Uhr
Arenshausen	Kulturhaus	13:00 -13:30 Uhr
Hohengandern	Trafostation / Am Bache	13:45 Uhr
Bornhagen	ehem. LPG - Platz	14:10 Uhr
Gerbershausen	Bushaltestelle / Abzweig Rothenbach	14:30 Uhr
Fretterode	Ortseingang aus Richtung Gerbershausen	14:50 Uhr
Dietzenrode	Ortsausgang in Richtung Wahlhausen	15:15 Uhr
Asbach	Bushaltestelle	15:40 Uhr
Wahlhausen	Parkplatz am „Werrablick“	16:15 Uhr
Lindewerra	Gemeindeverwaltung	16:45 Uhr
Vatterode	Bushaltestelle	17:20 Uhr
Lenterode	Bushaltestelle	17:45 Uhr

10.Tag Freitag
02. April

Westhausen	Oberdorf (Ortseingang aus Richtung B 80)	09:45 Uhr
Wingerode	In der Flut	10:15 Uhr
Beuren	Parkplatz Kochenhof	10:45 -11:15 Uhr
Leinefelde	Bushaltestelle B 80	11:30 -12:00 Uhr
Leinefelde	Parkplatz Beethovenstraße (beim Garagenkomplex)	12:10 -12:40 Uhr

Heilbad Heiligenstadt, den 04.03.2004

Der Landrat

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.03.2004 – 7. Breitenworbiser Frühlingmarkt am 21.03.2004

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22) und aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.10.1998 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 04. 2001 (GVBl. S. 49), in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Ladenschlussgesetzes vom 22.09.1998 (ThürStAnz. S. 1817), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des 7. Frühlingmarktes am 21.03.2004 in Breitenworbis dürfen in **37339 Breitenworbis am Sonntag, den 21.03.2004 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr alle Verkaufsstellen im Gewerbegebiet „Am Pfingstrasen“ offen gehalten werden.**

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12 vom 16.03.2004 in Kraft und am 22.03.2004 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 15. März 2004

Der Landrat

Beschlüsse der 31. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)

Beschluss-Nr. XXXI – 01/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 30. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. XXXI – 02/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die vorliegende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) für das Haushaltsjahr 2004. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan treten zum 01.01.2004 in Kraft.

Hinweis: Die Haushaltssatzung 2004 des ZAN ist im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 12 erschienen.

Beschluss-Nr. XXX – 03/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 30. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

gez. Dr. Werner Henning
Verbandsvorsitzender